



Bundesministerin für
EU und Verfassung

bundeskanzleramt.gv.at

Mag. Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.033.791

Wien, am 14. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Jänner 2021 unter der Nr. **9273/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „800 Tage Regierungsprogramm – 100 Tages Bundesregierung Nehammer: Reformen im verfassungspolitischen Bereich“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

1. *Weitere Reduktion der Doppelgleisigkeiten zwischen Grundsatzgesetzgebung und Ausführungsgesetzgebung*
 - a. *Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?*
 - b. *Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?*
 - c. *Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*

Zum Zweck der Fortführung der Entflechtung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, insbesondere der nach der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 14/2019 im Art. 12 B-VG

verbliebenen Kompetenztatbestände („Armenwesen“; „Heil- und Pflegeanstalten“; „Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt“), wurde auf Fachebene eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Thema Kompetenzverteilung und Verfahrenskonzentration eingerichtet, die im Herbst 2020 ihre Arbeit aufgenommen hat. Zunächst wurden die Ressort- und Länderstandpunkte erhoben und es wurde mit ersten legislatischen Vorarbeiten begonnen.

Auf Seiten des Bundes sind in dieser Angelegenheit neben dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst (Verfassungslegislative, Abteilung V/1) das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (strukturelle Rechtsfragen des Krankenanstaltenwesens und der Sozialhilfe, Abteilungen VII/B/7 und V/B/7) und das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (Rechtskoordination und Energie, Abteilung VI/4) befasst.

Zu den Fragen 2, 7 und 13:

- 2. Schaffung klarerer Regelungs- und Verantwortungsstrukturen zwischen den Gebietskörperschaften, um einen fairen Finanzausgleich zu ermöglichen*
 - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?*
 - b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?*
 - c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*
- 7. Stärkung des Eigenanteils der Finanzierung der Gemeinden*
 - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?*
 - b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?*
 - c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*
- 13. Evaluierung von Bestellungen von Geschäftsführungsorganen (insb Vorständen) in Unternehmen mit staatlicher Beteiligung mit der Zielsetzung der Verbesserung der Transparenz und Objektivierung bei Bestellungsvoraussetzungen*
 - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?*
 - b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?*
 - c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Fragen nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 148/2021, im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBl. II Nr. 17/2020 nicht Gegenstand meines Vollziehungsbereiches sind und somit nicht beantwortet werden können.

Zu den Fragen 3, 8 und 9:

3. *Steigerung der Effizienz und Transparenz von Art 15a Vereinbarungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden*
 - a. *Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?*
 - b. *Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?*
 - c. *Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*
8. *Wiederaufnahme der Allparteienverhandlungen zur Erarbeitung eines umfassenden österreichischen Grundrechtskatalogs und Prüfung einer allfälligen Erweiterung des Grundrechtsschutzes sowie Erarbeitung eines einheitlichen Katalogs von Staatszielbestimmungen*
 - a. *Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?*
 - b. *Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?*
 - c. *Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*
9. *Einrichtung einer interministeriellen Arbeitsgruppe, die Deregulierungspotentiale erhebt und für die Umsetzung verantwortlich ist, einschließlich des Verwaltungsstrafrechts*
 - a. *Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?*
 - b. *Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?*
 - c. *Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*

Auf diesem Gebiet sollen Maßnahmen gesetzt werden, sobald die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen politischen und legislatischen Prioritäten in der Bewältigung dieser es zulassen.

Zu Frage 4:

4. *Schaffung der Möglichkeit einer Vorprüfung von Staatsverträgen durch den Verfassungsgerichtshof*
 - a. *Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?*
 - b. *Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?*
 - c. *Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*

Zu diesen Fragen hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bereits ein ausführliches Gutachten erstattet (vgl. III-386 BlgNR 25. GP). Eine Evaluierung der Notwendigkeit und Ausgestaltung soll erfolgen, sobald die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen politischen und legislatischen Prioritäten in der Bewältigung dieser es zulassen.

Zu Frage 5:

5. *Cooling-off Phase ehemaliger Regierungsmitglieder für die Bestellung als Mitglied oder Ersatzmitglied*
 - a. *Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?*
 - b. *Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?*
 - c. *Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*

Soweit hier eine Cooling-Off-Phase für Mitglieder der Bundesregierung vor der Ernennung zum Mitglied oder Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes angesprochen ist, darf auf Art. 1 Z 10 des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden, verwiesen werden. Der Entwurf wurde vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erarbeitet und im Frühjahr 2021 zur allgemeinen Begutachtung versendet. Das Vorhaben bildet einen Bestandteil des „Transparenzpakets“ (vgl. die Beantwortung der Fragen 11 und 12).

Zu Frage 6:

6. *Neukodifikation der verfassungsrechtlichen Bestimmungen zu Volksgruppen (u.a. Bekenntnis zu Minderheitenschulwesen, Minderheitensprachen und Topographie)*
 - a. *Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?*

- b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?*
- c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*

Ich bin zu diesem Thema in enger Abstimmung mit der für die Angelegenheiten der Volksgruppen zuständigen Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien.

Zu Frage 10:

10. Reform des Kumulationsprinzips aus Anlass der (jüngsten) EuGH Rechtsprechung

- a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?*
- b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?*
- c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*

Gesetzliche Änderungen, die die Verhältnismäßigkeit von Verwaltungsstrafen sicherstellen sollen, können auf den von der Judikatur betroffenen Sachgebieten vorgenommen werden und sind zum Teil auch bereits erfolgt (vgl. die Änderung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 174/2021). Darüber hinaus wird die Entwicklung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) und des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) laufend beobachtet und evaluiert, um die Verfassungs- und Unionsrechtskonformität gesetzlicher Regelungen sicherzustellen. Vor dem Hintergrund der neueren Rechtsprechung des EuGH (14.10.2021, C-231/20) und des VwGH (VwGH 10.12.2021, Zl. Ra 2020/17/0013) ist davon auszugehen, dass im Verwaltungsstrafgesetz 1991 selbst kein Anpassungsbedarf im Hinblick auf das Unionsrecht besteht.

Zu den Fragen 11 und 12:

11. Abschaffung des Amtsgeheimnisses bzw. der Amtsverschwiegenheit sowie einklagbares Recht auf Informationsfreiheit

- a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?*
- b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?*
- c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*

12. Erweiterung der Prüfständigkeit des RH auch auf Unternehmen ab einer öffentlichen Beteiligung von 25%

- a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?*
- b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?*
- c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*

Ein auch diese Punkte umfassender Entwurf eines Transparenzpakets (Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden) wurde vom legislatisch zuständigen Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ausgearbeitet und im Frühjahr 2021 zur allgemeinen Begutachtung versendet. Der Begutachtungsentwurf stieß in vielerlei Hinsicht auf inhaltlich äußerst divergente Kritik von unterschiedlichen Seiten. Die Stellungnahmen zeigen die Schwierigkeit auf, im Spannungsfeld zwischen Informationsinteresse und Geheimhaltungsgründen einen Weg zu finden, der Informationssuchenden ihr Recht auf Auskunft gewährleistet und es den Auskunftspflichtigen ermöglicht, Begehren möglichst ressourcenschonend abuarbeiten und ihre oder die Interessen anderer wahren zu können. Es wurden weitere Gespräche mit betroffenen Stellen und Stakeholdern geführt. Eine Einigung auf möglichst breiter Basis wird nach wie vor angestrebt; eine solche ist für die Erstellung einer entsprechenden Regierungsvorlage und den Erfolg des Projekts aus verfassungsrechtlichen und realpolitischen Gründen auch erforderlich. Ein konsensuales Vorgehen mit allen Beteiligten erachte ich daher als zwingend notwendig.

Mag. Karoline Edtstadler

